

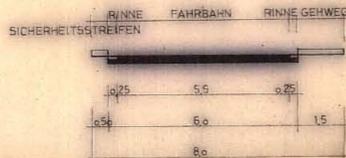
# BEBAUUNGSPLAN NR. 206 „AN DER DÜMME“

Landkreis Osnabrück  
 Gemeindebezirk Bad Laer  
 Gemarkung Schwège  
 Flur 7 Maßstab 1:1000  
 Das Planungsgebiet liegt im Flurbereinigungsverfahren Giandorf OS 86.  
 Ausgegeben Osnabrück, den 5. Okt. 1978  
 Katasteramt im Auftrage:  
*hier*

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bestmöglichen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 30.10.1976). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.  
 Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.  
 Osnabrück, den 3. November 1978  
 KATASTERAMT  
 Im Auftrage:  
*Felber*



STRASSENPROFIL M. 1:100



PLANSTRASSE „A“

Darstellung des Liegenschaftskatasters  
 Das Planungsgebiet liegt im Flurbereinigungsverfahren Giandorf OS 86.

## PLANZEICHENERKLÄRUNG

### 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

ALLGEMEINES WOHNGEBIET  
 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE

### 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG UND BAUWEISE

1 = GESCHOSSZAHL ZAHL OHNE KREIS- HOCHSTGRENZE  
 2 = BAUWEISE  
 ○ = OFFEN  
 △ = NUR EINZEL- UND DOPPEL-HÄUSER ZULÄSSIG  
 3 = GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) HOCHSTGRENZE  
 4 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN  
 = LÄNGERE MITTELACHSE DES HAUPTBAUKÖRPERS  
 = FÜRSTRICHTUNG  
 BAUGRENZE

### SONSTIGE FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES  
 ÖFFENTLICHE VERKEHRSFÄCHEN MIT BEGRENZUNGSLINIE  
 FUSSWEG  
 ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER STELLUNG BAULICHER ANLAGEN  
 GRÜNFLÄCHEN ÖFFENTLICH  
 KINDERSPIELPLATZ

PFL  
 ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEM. § 9(1) 25 BBAUG  
 EINWEIS SICHT DREIECK, HÖHENBESCHRÄNKUNG 0,80 m ÜBER O.K.  
 FERTIGER STRASSE (HINWEIS)

BACH

TRAFOSTATION  
 GENEIGTES DACH DACHNEIGUNG 35°-42°  
 GESTALTERISCHE FESTSETZUNG:

Die Höhe der eingeschossigen Gebäude darf 350 m gemessen von O.K. fertiger Fußboden des Erdgeschosses bis zum Sparrenanschnittspunkt mit der Auskante des aufgehenden Außenmauerwerkes nicht überschreiten.  
 Der Sparrenanschnittspunkt darf nicht höher als 0,50 m über O.K. oberster fertiger Geschossdecke liegen.  
 Die Hauptgebäude sind mit einem Sattel- oder Walmdach und einer Dachneigung von 35°-42° zulässig.

**DACHFÜRBAUTEN SIND ZULÄSSIG  
 HAUPTGEBÄUDE SIND ALLE GEBÄUDE  
 MIT AUSNAHME VON GARAGEN.**

x) ersatzlos durch 2. Änderung gestrichelt 25.2.93K  
 x) Nebengebäude u. Garagen Flachdach- oder gleiche Dachform- u. Neigung wie Hauptbaukörper

AUF GRUND DER §§ 6 UND 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) VOM 18.10.1977 (NDS. GVBL. S. 487) IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 2, 9 UND 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) DER BAU- UND GEBÄUDEBAUVERORDNUNG (BAGUNVO) IN DER FASSUNG VOM 15.9.1977 UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 SOWIE § 1 DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BBAUG VOM 19.6.1978 (NDS. GVBL. S. 560) HAT DER RAT DER GEMEINDE BAD LAER AM 17. NOV. 1978 AUS NEBENSTEHENDEN ZEICHNERISCHEN UND FOLGENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN, BESTEHENDEN DE SATZUNG BESCHLOSSEN:  
 \* 18.8.1978  
**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN  
 GEMÄSS § 9(6) BBAUG WIRD NACHRICHTLICH DARAUFGINGEWIESEN, DAS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 18. APRIL 1977 DARGELEGT SIND.

ORDNUNGSWIDRIG HANDELT, WER GEMÄSS § 6 (2) NGO VORSÄTZLICH ODER FAHRLÄSSIG DIESER SATZUNG ZWIDERHANDELT. DIE ORDNUNGSWIDRIGKEIT KANN MIT EINER GELDBÜSSE BIS ZU 5000,- DM GEAHNDET WERDEN.

DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKÄNNTMACHUNG IN KRAFT.



## BEBAUUNGSPLAN NR. 206 „AN DER DÜMME“

DER GEMEINDE BAD LAER  
 LANDKREIS OSNABRÜCK M. 1:1000

DER RAT DER GEMEINDE BAD LAER HAT AM 16. NOV. 1978 GEMÄSS § 2(1) BBAUG IN DER FASSUNG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN.  
 BAD LAER, DEN 16. NOV. 1978

BÜRGERMEISTER *Krumm* GEMEINDEDIREKTOR *Edmann*

DER BESCHLUSS WURDE AM 1. NOV. 1977 ÖFFENTLICH BEKÄNNTMACHT.  
 BAD LAER, DEN 16. NOV. 1978 GEMEINDEDIREKTOR *Edmann*

DIE BÜRGERBETEILIGUNG WURDE AM 14. NOV. 1978 DURCHFÜHRT.  
 BAD LAER, DEN 16. NOV. 1978 GEMEINDEDIREKTOR *Edmann*

DER BEB.-PLAN MIT BEGRÜNDUNG HAT EINEN MONAT VOM 18. APRIL 1978 BIS 17. MAI 1978 EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 5. APRIL 1978 ÖRTSBLICH BEKÄNNTMACHT.  
 BAD LAER, DEN 16. NOV. 1978 GEMEINDEDIREKTOR *Edmann*

DER BEB.-PLAN IST GEMÄSS § 10 BBAUG AM 17. NOV. 1978 DURCH DEN RAT DER GEMEINDE ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.  
 BAD LAER, DEN 16. NOV. 1978

BÜRGERMEISTER *Krumm* GEMEINDEDIREKTOR *Edmann*

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBAUG in der Fassung vom 18. August 1978 (BGBl. I S. 2250) mit Verfügung vom 12. JAN. 1978 Az. 214.3-3142-1/ohne Auflagen genehmigt worden. 57605 Osnabrück, den 12. JAN. 1978

BEZUG NEHMEN AUF: Wasser-Ems, Außenstelle Osnabrück

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 12 BBAUG AM 12. JAN. 1978 IN AMTSLICHER WEISE ÖFFENTLICH BEKÄNNTMACHT WORDEN. DAMIT TRITT DER BEB.-PLAN IN KRAFT GETRETEN.

BAD LAER, DEN 18.04.77 GEMEINDEDIREKTOR

BEARBEITET/GEÄNDERT:  
 18.04.77  
 pb PLANUNGSBÜRO NOLTE-HÜTNER  
 OSNABRÜCK  
 PLANUNGSBÜRO NOLTE-HÜTNER  
 STADTBAU- UND VERKEHRSPLANUNG  
 © GRUNDRISS, HOHNSTR. 11, TEL. 057 10 10 10